

demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Zürich, den 29. Brachmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Geyer.

Der zweite Secretär,
J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Heumonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Hessen.

Litt. A.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums

Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen, oder umgekehrt aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausföhrung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon frü-

ber angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Convention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern, den eilften Hornung eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß,

(L. S.)

(sig.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(sig.) Am-Rhyn.

Litt. B.

Kurfürstlich-Hessische Erklärung.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft um Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kur-

fürstenthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in den einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallen, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügg behandelt werden muß.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigt, Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darn

enthaltene Convention in dem Kurfürstenthum Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Cassel, am 28. Mai 1838.

Kurfürstlich-Hessisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.)

(sig.) Lepel.

(sig.) vdt. Wiederhold.

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unter'm 18. Christmonat 1837 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche mithin durch die Statt gefundene und den Ständen amtlich angezeigte vorörtliche Auswechselung für den Canton in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es solle diese Uebereinkunft den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesesksammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. Herbstmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.